

Traktandum 4

Beschlussfassung über die Statutenrevision ZKRI

A. Bericht des Gemeinderats

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Brunnen. Er ist im Auftrag der Bezirke Gersau und Küssnacht sowie der Gemeinden Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg und Rothenthurm in der Abfallwirtschaft tätig.

Die aktuell gültigen Statuten des ZKRI stammen aus dem Jahr 1989. Damals beschränkte sich die Aufgabe des Verbands auf die Entgegennahme von Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie Sperrgut von den Gemeinden. Sammlung und Transport waren Sache der Gemeinden.

2. Begründung für die Anpassung der Statuten

Mittlerweile erbringt der ZKRI eine breite Palette von Dienstleistungen. Im Kehrrichtwesen umfassen diese den gesamten Prozess ab Sackherstellung, -vertrieb und -sammlung bis hin zur umweltgerechten und sehr kostengünstigen Entsorgung und Verwertung. Daneben haben die Gemeinden dem Verband den wesentlichen Teil der Wertstoffsammlung und -verwertung übertragen. Der Verband unterstützt die Gemeinden bei Kommunikation und Kundendienst. Er engagiert sich weiter für ein sauberes Innerschwyz, zum Beispiel durch Unterstützung von Umweltprojekten, Abfallunterricht, Anti-Littering-Kampagnen und Förderung von Mehrweggeschirr. Er bietet Beratungen an und entwickelt mit den Gemeinden zusammen bedarfsgerecht neue Projekte.

Als Aktionär der Kehrrichtverbrennungsanlage Renergia gewährleistet der ZKRI seinen Kundinnen und Kunden eine sehr umweltfreundliche und kostengünstige Entsorgung des Kehrrechts.

Diese nicht abschliessend aufgeführten Tätigkeiten des ZKRI sind zum Teil in bilateralen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden festgehalten.

Zu einem weiteren Teil werden sie im Rahmen der Abgeordnetenversammlungen gutgeheissen und protokollarisch festgehalten. Sie sind aber in den Statuten nicht verankert. Da die Statuten die aktuelle Situation bei weitem nicht abdecken, ist darum eine Statutenrevision erforderlich. Damit ändert nichts an der Tätigkeit des ZKRI, sie wird aber in einen rechtlich korrekten Rahmen gestellt.

Aufgrund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 25. Oktober 2017 besteht darüber hinaus die Pflicht für Zweckverbände, die Statuten innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des GOG den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dazu gehören unter anderen das Initiativ- und Referendumsrecht.

Der Revisionsvorschlag der ZKRI-Statuten wurde von den Räten der betroffenen Bezirke und Gemeinden gutgeheissen und durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz vorgeprüft.

3. Kosten

Aus der Statutenrevision erwachsen den Verbandsgemeinden keine Mehrkosten. Der ZKRI muss kein zusätzliches Personal einstellen.

4. Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700), insbesondere:

Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen CHF 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenzlegungspflichtig ist, muss der Gemeindekasse, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen (§ 5 Abs. 3 TPG) Folgendes einreichen:

- a) Bis zum 3. Februar 2023 für die Abstimmung vom 12. März 2023 sein Budget;
- b) Bis zum 12. Mai 2023 für die Abstimmung vom 12. März 2023 seine Schlussrechnung.

Die Formulare für die Einreichung des Budgets sowie der Schlussrechnung finden Sie unter www.sz.ch/transparenz oder können auf der Gemeindekasse bezogen werden.

5. Würdigung der Vorlage

Mit der Erarbeitung der vorliegenden Statutenrevision wird die zielführende, bewährte Zusammenarbeit unter den Verbandsgemeinden weitergeführt. Die Aufgaben werden weiterhin auf professioneller Basis erledigt und das demokratische Mitspracherecht wird im Sinne der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

B. Antrag des Gemeinderats

1. Die revidierten Statuten des ZKRI gemäss Fassung vom 17. August 2022 seien zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

ZKRI – Statutenrevision / Abstimmungsversion vom 17.8.2022

Alt	Neu
Zweckverband für die Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz vom 8. August 1989	Zweckverband Abfall Region Innerschwyz (ZKRI) vom
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Verbandsgemeinden ¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die politischen Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau schliessen sich unter der Bezeichnung «Zweckverband für die Kehrrichtentsorgung der Region Innerschwyz» zu einem Zweckverband zusammen. ² In den Verband können weitere Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach § 26.	I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Bestand ¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen «Zweckverband Abfall Region Innerschwyz» (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (nachstehend GOG). ² Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach Art. 27.
§ 2 Rechtspersönlichkeit; Sitz Der Verband ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Schwyz.	Art. 2 Sitz Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

§ 3 Verbandszweck

- ¹ Der Verband bezweckt die Entsorgung des Kehrichts im Verbandsgebiet, das erweitert werden kann.
- ² Zur Erreichung des Verbandszwecks kann der Verband:
 - a) selbst Anlagen für die Kehrichtsentsorgung bauen und betreiben;
 - b) einem anderen Zweckverband beitreten oder mit anderen Gemeinden einen solchen gründen;
 - c) mit anderen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Benützung ihrer oder der eigenen Anlagen zur Kehrichtsentsorgung abschliessen.

Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen

- ¹ Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit.
- ² Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
- ³ Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüber hinausgehend weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
- ⁴ Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen.

Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip

Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhaberinnen und -inhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung.

§ 4 Zuständigkeit; Aufgaben

- ¹ Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfälle und Sperrgut zur Entsorgung abzunehmen; die Abnahme von Stoffen kann erweitert oder eingeschränkt werden.
- ² Der im Verbandsgebiet anfallende Kehricht muss über den Verband entsorgt werden; vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.
- ³ Der Transport des Kehrichts bis zur Verbandsabnahmestelle ist Sache der Verbandsgemeinden, soweit nichts anderes festgelegt wird.
- ⁴ Der Verband kann die für die Entsorgung angezeigten Bestimmungen erlassen, namentlich auch in Bezug auf Sortierung und Anlieferung des Kehrichts.

Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen

- ¹ Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen.
- ² Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

II. Organisation 1. Organe § 5 Verbandsorgane ¹ Organe des Verbands sind - die Abgeordnetenversammlung; - die Betriebskommission; - die Geschäftsstelle; - die Rechnungsprüfungskommission. ² Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, die übrigen Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfer werden auf eine solche von jeweils 4 Jahren gewählt. ³ Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr	II. Organisation 1. Organe Art. 7 Verbandsorgane Organe des Verbands sind - die Verbandsgemeinden; - die Abgeordnetenversammlung; - die Betriebskommission; - die Geschäftsstelle; - die Rechnungsprüfungskommission.
2. Abgeordnetenversammlung § 6 Zusammensetzung; Stimmrecht ¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. ² Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordneten; im Verhinderungsfall bestimmt sie einen Stellvertreter. ³ Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, als die Einwohnerzahl seiner Verbandsgemeinde durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. ⁴ Die Verbandsgemeinde kann dem Abgeordneten Instruktionen erteilen; die Gültigkeit der Stimmabgabe wird davon nicht berührt.	2. Abgeordnetenversammlung Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht ¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. ² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt eine oder einen Abgeordneten und allfällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. ³ Jede abgeordnete Person hat so viele Stimmen, als die Zahl der in ihrer Gemeinde niedergelassenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.
§ 7 Einberufung ¹ Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Betriebskommission einberufen. ² Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. ³ Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. ⁴ Die Einladung ist den Abgeordneten, zusammen mit der Geschäftsliste, in der Regel mindestens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.	Art. 9 Einberufung ¹ Die Abgeordnetenversammlung wird in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen. ² Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen. ³ Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt. ⁴ Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.
§ 8 Geschäftsordnung ¹ Die Versammlung wird vom Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter geleitet. ² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst. ⁴ Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn kein Abgeordneter innert der von der Betriebskommission anzusetzenden Frist die Vorlage ausdrücklich ablehnt. ⁵ Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.	Art. 10 Geschäftsordnung ¹ Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Betriebskommission oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. ² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst. ⁴ Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.

§ 9 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbands;
- d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;
- e) Erlass von Tarifen, Reglementen (§ 28) und Beschlüssen gemäss §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3, soweit nicht eine Delegation an die Betriebskommission stattfindet;
- f) Beschlussfassung über Sachvorlagen, insbesondere über den Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden oder Privaten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;
- g) Aufnahme von Personen in den Verband und Festsetzung der Eintrittsbedingungen und -auflagen.

Art. 11 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbands;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- d) Festsetzung des Voranschlags und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Betriebskommission;
- e) Festsetzung der Gebühren;
- f) die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind;
- g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;
- h) zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung;
- i) Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest;
- k) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsverfahren nach Art. 26;
- l) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.

§ 10 Aufgaben mit Ratifikationsvorbehalt

- ¹ Besondere Finanzbeschlüsse (§ 19) und die durch die Abgeordnetenversammlung im Ernstfall bezeichneten Sachgeschäfte bedürfen der Ratifikation durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- ² Für Statutenänderungen gilt § 25.

§ 11 Ratifikationsverfahren

- ¹ Die Betriebskommission setzt eine angemessene Ratifikationsfrist an, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht.
- ² Jeder Verbandsgemeinde steht eine Stimme zu; für das erforderliche Mehr werden nur die rechtzeitig abgegebenen, gültigen Stimmen berücksichtigt.
- ³ Ein nachträgliches Ratifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn dies den Abgeordneten mit der Einladung zur Versammlung oder im Antrag zu einem Zirkulationsbeschluss angezeigt wird und der definitive Beschlusstext vorliegt; es ist in diesem Falle Sache der Abgeordneten, die erforderliche Instruktion einzuholen. Es gilt das doppelte Mehr (nach Abgeordnetenstimmen und Verbandsgemeinden).

3. Betriebskommission

§ 12 Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten oder Vertretern der Verbandsgemeinden.
- ² Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

3. Betriebskommission

Art. 12 Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

§ 13 Geschäftsgang

- ¹ Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll

- ¹ Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich.
- ² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichtscheid zu.
- ³ Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.
- ⁴ Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen

§ 14 Aufgaben

- ¹ Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.
- ² Ihr steht die Kompetenz zu, im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben zu beschliessen, und zwar einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 40'000.– pro Rechnungsjahr; und zusätzlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens CHF 10'000.– pro Rechnungsjahr.
- ³ Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie bestimmt die Geschäftsstelle und das erforderliche Personal.
- ⁴ Sie vertritt den Verband nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem anderen Mitglied der Betriebskommission oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle.
- ⁵ Sie erlässt die Bestimmungen gemäss § 4 Abs.4, erteilt Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und ist in Beitrags- und Vollzugsfragen zuständig.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.
- ² Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- ³ Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen:
 - a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbands;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung;
 - c) Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebiets;
 - d) Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis;
 - e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals;
 - f) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
 - g) Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben: einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 50'000 im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens CHF 20'000 im Einzelfall;
 - h) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle;
 - i) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist;
 - k) Aufnahme von Krediten;
 - l) Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

4. Geschäftsstelle § 15 Aufgaben Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan der Betriebskommission und besorgt die laufenden Geschäfte nach Pflichtenheft und Weisung des Präsidenten. Sie ist verantwortlich für die technische Leitung der Entsorgungsanlagen, das Sekretariat und die Protokollführung.	4. Geschäftsstelle und Geschäftsführung Art. 15 Funktion 1 Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandszwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher. 2 Sie wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet. 3 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen.
	Art. 16 Kompetenzen 1 Die geschäftsführende Person ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten. 2 Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen: a) Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts; b) Führung des Finanzhaushalts; c) Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max.CHF 10'000.00. 3 Die geschäftsführende Person kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind. Sie informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.
5.Rechnungsprüfungskommission § 16 Zusammensetzung; Aufgaben 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Abgeordnete noch Mitglieder der Betriebskommission sein dürfen und verschiedenen Verbandsgemeinden angehören müssen. 2 Sie prüft das Rechnungswesen; sie stellt der Abordnetenversammlung zur Rechnung Antrag, der mit der Einladung zugestellt wird.	5. Rechnungsprüfungskommission Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden. 2 Die Rechnungsprüfungskommission prüft zu Handen der Abordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen. 3 Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.
III. Finanzwesen 1. Voranschlag § 17 Verfahren; Inhalt 1 Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden. Nachtragskredite sind einzuholen, wenn eine neue Ausgabe vorliegt, die die Kompetenz der Betriebskommission überschreitet. 2 Die von der Betriebskommission verabschiedete Fassung des Voranschlags ist den Verbandsgemeinden bis Ende November des Vorjahres zur Stellungnahme und Budgetierung zuzustellen. 3 Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.	III. Verbandshaushalt 1. Voranschlag und Rechnung Art. 18 Verfahren und Inhalt 1 Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr. 2 Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen. 3 Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

2. Rechnung

§ 18 Inhalt

- ¹ Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.
- ² Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.

3. Finanzbeschlüsse

§ 19 Besondere Beschlussfassung

- ¹ Ausgaben, die nicht über die laufende Rechnung eines Jahres finanziert werden können, unterliegen einer besonderen Beschlussfassung. Dies gilt namentlich für neue Ausgaben, die einmalig sind und auf dem Kreditweg finanziert werden sowie wiederkehrende Ausgaben, die eine neue Verpflichtung begründen.
- ² Die Jahreskosten sind in Voranschlag und Rechnung auszuweisen. Soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind, müssen die Auswirkungen auf den laufenden Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden im Beschluss aufgeführt werden.

4. Finanzierung

§ 20 Kostenbeiträge

- ¹ Die Investitionskosten des Verbands werden nach Abzug von Beiträgen Dritter auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Als solche gelten die Aufwendungen des Verbands für die Erstellung eigener Anlagen oder einmaliger Aufwendungen für die Benützung oder Beteiligung an fremden Anlagen, soweit sie nicht als Finanzierungskosten der Betriebsrechnung belastet werden.
- ² Die Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Kehrrichtmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden. Zu den Betriebskosten zählen alle Aufwendungen des Verbands für die Verwaltung und die laufende Kehrrichtentsorgung, soweit sie nicht zu aktivieren sind.
- ³ Der Verband sorgt durch einen Lastenausgleich aufgrund der ermittelten Tonnagekilometer für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden; massgebend sind die Wegdistanzen zwischen dem Schwerpunkt des Sammeldienstes der einzelnen Verbandsgemeinden und der Entsorgungsanlage.
- ⁴ Die Standortgemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile aus Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlage.
- ⁵ Die jährlichen Zu und Abschläge für den Transportkostenausgleich und die Standortentschädigung werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

2. Finanzierung

Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen

- ¹ Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erhobenen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammel- und Transportlogistik.
- ² Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind der betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.

§ 21 Kreditbeschaffung ¹ Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband auf dem Kreditweg beschafft, soweit sie nicht über die laufenden Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert werden. ² Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfs Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.	Art. 20 Kreditbeschaffung Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.
	3. Referendum Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum ¹ Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 300'000 dem fakultativen Referendum unterstellt. ² Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt. ³ Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ⁴ In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden.
	4. Haftung Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung ¹ Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG), vom 20. Februar 1970. ² Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.
Fälligkeiten § 22 Zahlungsfristen; Verzinsung ¹ Der Verband kann monatliche Kosten- oder Akontobeiträge zur Deckung des laufenden Betriebsaufwands in Rechnung stellen. Akontobeiträge für Investitionskosten werden in der Regel jährlich erhoben. ² Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig. ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der um ½ % über dem ordentlichen Hypothekarzins per 1. Juli des Jahres liegt.	

	IV. Initiativrecht Art. 23 Initiative ¹ 1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen. ² Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheid ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. ³ Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag. ⁴ Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ⁵ Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt. ⁶ Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.
IV. Rechtsschutz und Aufsicht 1. Rechtsschutz § 23 Zuständigkeiten; Verfahren ¹ Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Betriebskommission eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden kann. ² Gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung können die Verbandsgemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.* ³ Die übrigen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband werden im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.	V. Rechtsschutz und Aufsicht 1. Rechtsschutz Art. 24 Verfahren ¹ Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ² Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.
2. Aufsicht § 24 Regierungsrat Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrats.	2. Aufsicht Art. 25 Regierungsrat Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrats.

* § 23 Abs. 2 wurde vom Regierungsrat des Kt. Schwyz nicht genehmigt.

V. Schlussbestimmungen 1. Abänderung der Statuten § 25 Verfahren ¹ Beschlüsse über eine Abänderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen mit Ratifikation gemäss § 11. ² Den Verbandsgemeinden ist vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung einzuräumen. ³ Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Zweckänderung, die keine Zuweisung neuer Aufgaben an den Verband oder die nicht die Verbandsauflösung beinhalten, müssen lediglich den Räten der Verbandsgemeinden vorgelegt werden.	VI. Schlussbestimmungen 1. Änderung der Statuten Art. 26 Verfahren ¹ Beschliesst die Abgeordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ² Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich. ³ Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.
2. Austritt § 26 Modalitäten ¹ Nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in den Verband ist ein Austritt auf das Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres zulässig. ² Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst dem Verband aus dem Austritt ein erheblicher finanzieller Nachteil, hat die austretende Verbandsgemeinde eine Austrittsschädigung zu entrichten, die im Streitfall im Verfahren nach § 23 Abs. 3 der Statuten festgesetzt wird.	2. Austritt Art. 27 Verfahren und Bedingungen ¹ Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen. ² Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrats. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abgeordnetenversammlung befugt. ³ Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.
3. Verbandsauflösung § 27 Voraussetzung; Liquidation ¹ Die Auflösung des Verbands ist nur zulässig, wenn der Kehricht auf andere geeignete Weise entsorgt werden kann und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision beschlossen wird. ² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.	3. Verbandsauflösung und Rechtsformumwandlung Art. 28 Auflösung ¹ Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird. ² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.
	Art. 29 Rechtsformumwandlung Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
	4. Anwendung anderer Erlasse Art. 30 Wahl- und Abstimmungsgesetz Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.

	Art. 31 Sinngemässe Anwendung des GOG Soweit den Statuten keine Bestimmung entnommen werden, gilt sinngemäss das GOG
4. Vollzug § 28 Reglemente Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.	5. Vorrang der Statuten Art. 32 Kommunale Erlasse Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlassen vor.
§ 29 Kommunale Erlasse; Kehrrechtreglemente ¹ Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor. ² Nötigenfalls sind die Kehrrechtreglemente anzupassen.	
§ 30 Massgebende Einwohnerzahl Die massgebende Einwohnerzahl (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 2) bestimmt sich nach der jeweils neusten Statistik der Staatskanzlei.	
§ 31 Rechtsgültigkeit ¹ Diese Statuten treten nach Annahme und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 5. Dezember 1983 aufgehoben.	6. Inkrafttreten Art. 33 Inkrafttreten ¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission. ² Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.

Erlassen von der Abgeordnetenversammlung am:Zustimmung der Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom: Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. vom